

Besondere Vertragsbedingungen

Sicherheitsdienstleistungen für die Stadtbibliothek

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 04/2024)

- **Punkt 5** wird wie folgt erweitert:
Bei entsprechenden Erfordernissen (z. B. Änderung der Öffnungszeiten, Veränderung der Sicherheitsanforderungen) ist die AG berechtigt, den Leistungsumfang vorübergehend oder dauerhaft bis zu maximal 20% des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs zu erweitern oder zu reduzieren. Eine Leistungserweiterung über die maximal vereinbarten 20% hinaus führt zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages.
Die Änderungen sind dem AN rechtzeitig vorher schriftlich bekannt zu geben.
- **Punkt 8** wird wie folgt erweitert:
Die Kosten der Leistungserbringung in Form von Separatbewachung sowie Revierkontrollen sind, basierend auf den festen monatlichen Kostenpauschalen, am Ende des jeweiligen Leistungsmonats abzurechnen. Die Kostenpauschalen basieren auf den angegebenen Stundenverrechnungssätzen.

Die Abrechnung der erweiterten Bewachungsleistung im Zuge von Veranstaltungen erfolgt monatlich separat nach tatsächlicher Einsatzzeit. Grundlage für die Abrechnung bildet der Stundenverrechnungssatz für erweiterte Bewachung bei Veranstaltungen.

Die Aufschaltung der EMA/BMA wird ebenfalls mit einer festen monatlichen Kostenpauschale am Ende des jeweiligen Leistungsmonats abgerechnet. Die Abrechnung der Alarmverfolgung erfolgt über die Einsatzzeit vor Ort im Minutentakt zzgl. einer Pauschale pro Anfahrt. Das Alarmprotokoll ist der Rechnung beizufügen.
Bei technischem Defekt hat, wenn erforderlich, eine Separatbewachung zu erfolgen. Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden mit dem Stundenverrechnungssatz für Separatbewachung. Das Alarmprotokoll bzw. die Anforderung ist der Rechnung beizufügen.

Die Abrechnung von operativen Einsatzzeiten bei Havarie und Störsituationen erfolgt nach tatsächlicher Einsatzzeit und sind durch Ansprechpartner der Einrichtung zu bestätigen und der Rechnung beizufügen.

- **Punkt 10.2.** wird wie folgt ergänzt:
Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

Personenschäden:	1.000.000,00 EUR
Sachschäden:	2.000.000,00 EUR
Abhandenkommen bewachter Sachen:	500.000,00 EUR
Schlüsselverlustschäden:	50.000,00 EUR
Schäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes:	50.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

- **Punkt 11.1.** wird geändert und wie folgt abgefasst:

Für den Zeitraum 01.02.2025 bis zum 31.01.2029 gelten die durch den Bieter angebotenen Preise als Festpreise.

Es sind mindestens die vereinbarten Leistungen aus dem Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen zu kalkulieren.

Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen für das Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen, einschließlich der Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz), die am letzten Tag der Angebotsfrist bestehen. Diese sind auch anzuwenden, wenn der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18.01.2024 nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

- **Punkt 11.2** wird geändert und wie folgt ergänzt:

Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohntarifvertrages sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen kann vom Auftragnehmer mit schriftlichem Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung bei der Auftraggeberin beantragt werden. Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, steht beiden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende zu.

- **Punkt 11** wird wie folgt erweitert:

Mehr- und Minderleistungen bis zu **20 %** berechtigen nicht zu einer Änderung vereinbarter Preise. Monatspauschalen werden auf Basis der im Angebot angegebenen Stundenverrechnungssätze neu berechnet.

- **Punkt 17.1** wird wie folgt erweitert:

Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.02.2025 und gilt bis 31.01.2029, soweit der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt wird.

Beide Vertragspartner können jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende kündigen.

- **Pkt. 17.2** wird wie folgt erweitert:

Außerordentliche Kündigung (fristlos)

Die Auftraggeberin kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos kündigen, insbesondere wenn der Auftragnehmer

schwerwiegend oder wiederholt gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, so dass es der Auftraggeberin nicht zuzumuten ist das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:

- Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Personals.

- **Pkt. 17.3** wird wie folgt erweitert:

Außerordentliche Kündigung (mit Frist)

Die Auftraggeberin kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bzw. unverzüglich bei höherer Gewalt (z.B. Brand, Einsturz) kündigen, wenn der Vertragsgegenstand durch die Auftraggeberin vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt wird.

Werden nur Teile des Objektes bzw. des Vertrages vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt, kann diese Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

- **weitere Besondere Vertragsbedingung**

Die AG behält sich vor, im Zuschlagsfall die Kopie einer Lohnabrechnung eines im Objekt tätigen Mitarbeiters während der Vertragslaufzeit abzufordern. Dies erfolgt im Rahmen seines Einverständnisses. Die Abrechnung wird mit den Vertragskonditionen abgeglichen.